

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1007.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Mai 1826., den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbst mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegesreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten v. M., genehmige Ich: daß die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbst nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegesreserve übergehenden Mannschaften, gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Zivilgerichtsbarkeit treten.

Berlin, den 5ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

die Minister des Krieges und der Justiz, General der
Infanterie v. Hake, und Graf v. Dandermann.
